



# Ladenschlussverordnung

# Verordnung über den Ladenschluss der Einwohnergemeinde Balsthal

Gestützt auf die kantonale Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 und den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Januar 1988 gelten folgende Ladenöffnungs- und Ladenschlusszeiten:

## 1 Allgemeine Regelung

### Ladenöffnungszeit

Montag bis Samstag frühestens um 05.00 Uhr

### Ladenschlusszeiten

- Montag bis Donnerstag spätestens um 18.30 Uhr
- Freitag um spätestens 21.00 Uhr (Abendverkauf). Ist jedoch der folgende Samstag ein öffentlicher Ruhetag, ist die Ladenschlusszeit spätestens um 18.30 Uhr
- Samstag sowie am 24. und 31. Dezember spätestens um 16.00 Uhr

## 2 Lebensmittelgeschäfte und Blumenläden

Zusätzlich zu Ziffer 1 an Sonn- und Feiertagen von 10.00 - 12.00 Uhr

## 3 Bäckereien und Konditoreien

Zusätzlich zu Ziffer 1 an Sonn- und Feiertagen von 08.00 - 18.00 Uhr

## 4 Autowaschanlagen

Zusätzlich zu Ziffer 1 an Werktagen bis 21.00 Uhr

## 5 Feier- und Ruhetage

- Neujahr
- Karfreitag
- 1. Mai (Ladenschluss 12.00 Uhr)
- Auffahrt
- Fronleichnam
- 1. August
- Mariä Himmelfahrt
- Allerheiligen
- Weihnachten

## **6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 1988 in Kraft

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 14. Januar 1988

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Urs Grolimund

Urs Walser